

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

# ÄNDERUNG

# Feuerwehrrglement

Genehmigt vom Gemeinderat

16. Oktober 2021

Genehmigt von der Gemeindeversammlung

7. Dezember 2021

Inkraftsetzung der Ergänzung bzw. Änderungen

1. Januar 2022

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung \*)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland \*)
- Interner Verteiler

\*) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Riggisberg, 27.10.2021/fs

Einsatzgebiet	Art. 2  <sup>1</sup> Das Einsatzgebiet und somit die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr Riggisberg bezieht sich auf das Gemeindegebiet. <del>der vertraglich angeschlossenen Gemeinden.</del>  <del><sup>2</sup> Sofern es die taktische Situation erfordert, werden auf dem gesamten Gebiet aller Vertragsgemeinden Ersteinsatzformationen mit entsprechendem Einsatzmaterial geführt.</del> aufgehoben
Aufgaben	Art. 3  <sup>1</sup> <i>unverändert</i>  <sup>2</sup> Sie leistet <del>als Stützpunkfeuerwehr</del> nachbarliche Hilfe.  <sup>3</sup> <i>unverändert</i>  <sup>4</sup> <i>unverändert</i>  <sup>5</sup> <i>unverändert</i>
Dienstpflicht	Art. 4  <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtig sind alle <del>in den Vertragsgemeinden wohnhaften</del> Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) vom 19. bis und mit 50. Altersjahr.
Aus- und Weiterbildung  Weiterausbildung	Art. 8  <sup>1</sup> <i>unverändert</i>  <sup>2</sup> <i>unverändert</i>
Übungen / Entschuldigungen	Art. 12  <sup>1</sup> Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor der ersten Übung zuzustellen und rechtzeitig <del>im amtlichen Publikationsorgan auf der Webseite der Feuerwehr Riggisberg</del> zu veröffentlichen.  <sup>2</sup> Die Teilnahme an den Übungen ist obligatorisch. <i>Die Anzahl der zu absolvierenden Übungen ist den Weisungen der GVB zu entnehmen. Übungen, welche nicht besucht werden, können vor- oder nachgeholt werden. Einzelübungen werden nicht entschuldigt.</i>

<sup>3</sup> Entschuldigungsgesuche sind schriftlich ~~bis spätestens drei Tage nach der versäumten Übung~~ beim Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>4</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall. *In beiden Fällen muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden;*
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft und vier Monate Mutterschaftsurlaub;
- d) ~~begründete Ortsabwesenheit: Militär, Zivildienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Ferien aufgehoben~~
- e) andere wichtige Gründe, *insbesondere wie beispielsweise der Besuch der Rekrutenschule. Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit.*

#### **IV. Zuständigkeiten**

##### **1. Gemeinderat der Sitzgemeinde**

Aufgaben und Befugnisse

Art. 13

Der Gemeinderat

- a) ~~schliesst Zusammenarbeitsverträge mit den Anschlussgemeinden ab aufgehoben~~
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) ~~Anhang I) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Anschlussgemeinde fest;~~
- e) – i) *unverändert*
- j) ~~genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren aufgehoben~~

Art. 14

Der Gemeinderat ~~der Sitzgemeinde~~ kann Weisungen betreffend Organisation und Befugnisse des Feuerwehrkommandos und der Feuerwehrkommission erlassen.

##### **2. Feuerwehrkommission**

Zusammensetzung

Art. 15

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus mindestens 5 bis maximal 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> ~~Jede Anschlussgemeinde ist in der Feuerwehrkommission mit mindestens 2 Mitgliedern vertreten aufgehoben~~

<sup>3</sup> ~~Die Anschlussgemeinde kann ihren Vertretern Weisungen erteilen aufgehoben~~

<sup>4</sup> Der Feuerwehrkommission gehören an:

- Feuerwehrkommandant resp. Feuerwehrkommandantin;
- ~~die~~ der Stellvertreter des Kommandanten;
- ~~die Ressortverantwortlichen der Exekutiven der Vertragsgemeinden~~ Ressortverantwortlicher resp. Ressortverantwortliche
- ~~Fourier~~ resp. ~~Fourierin~~;
- Adjutant resp. Adjutant/in
- ~~Ausbildungsverantwortlicher~~ resp. ~~Ausbildungsverantwortliche~~

~~weiter gehören in der Regel der Kommission an:~~

- ~~der~~ Ausbildungschef resp. ~~die~~ Ausbildungschefin;
- ~~weitere Angehörige der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Mindestvertretung aller Anschlussgemeinden gemäss Absatz 2.~~

<sup>5</sup> Kommandant bzw. Kommandantin, Vizekommandant bzw. Vizekommandantin und ~~Fourier bzw. Fourierin~~ Adjutant resp. Adjutant/in bilden einen engeren Ausschuss; weitere Kommissionsmitglieder können bei Bedarf beigezogen werden. Der Ausschuss erledigt die laufenden Geschäfte, unter Berichterstattung an die Feuerwehrkommission.

Konstituierung

Art. 16

<sup>1</sup> Das Präsidium der Kommission wird ~~in der Regel~~ vom Feuerwehrkommandanten bzw. Feuerwehrkommandantin ~~oder dem/der Ressortverantwortlichen der Sitzgemeinde~~ gestellt. ~~ausgeübt.~~

<sup>2</sup> ~~unverändert~~

Protokollführung

Art. 17

<sup>1</sup> ~~Der Fourier bzw. die Fourierin führt das Sekretariat der Feuerwehrkommission. aufgehoben~~

<sup>2</sup> ~~Das Sekretariat führt über die Verhandlung der Feuerwehrkommission ist ein Protokoll. zu führen.~~

<sup>3</sup> ~~unverändert~~

Aufgaben und  
Befugnisse

Art. 19

Die Feuerwehrkommission

a) – g) *unverändert*

h) erstellt ~~den jeweiligen Voranschlag~~ das Budget zu Händen des Gemeinderates ~~der Sitzgemeinde~~ für das kommende Jahr.

i) – k) *unverändert*

#### **4. Betriebsfeuerwehren**

~~Betriebsfeuerwehren~~

Art. 21

<sup>1</sup> ~~Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen. aufgehoben~~

<sup>2</sup> ~~Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften aufgehoben~~

<sup>3</sup> ~~Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken. aufgehoben~~

Grundsatz /  
Kostenteiler  
bewegliches  
Feuerwehrmaterial

Art. 22

<sup>1</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr inkl. Ernstfalleinsatzkosten nicht durch Ersatzabgaben, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe und andere Beiträge gedeckt sind, *gehen sie zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde.* ~~werden diese nach dem aktuellen Schutzwertfaktor der GVB durch die Vertragsgemeinden getragen.~~

<sup>2</sup> *unverändert*

Ersatzabgabe

Art. 23

<sup>1</sup> *unverändert*

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben werden ~~von den Vertragsgemeinden der Gemeinde~~ jährlich mit der ordentlichen Steuerrechnung erhoben. Die Höhe wird jährlich vom Gemeinderat ~~der Sitzgemeinde~~ auf ~~Antrag der Feuerwehrkommission~~ im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegt.

<sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt ~~Franken 400~~ CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4-5</sup> *unverändert*

Gebühren

Art. 26

<sup>1</sup> Die ~~Sitzgemeinde~~ Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

a)– c) *unverändert*

<sup>2</sup> Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach den Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern und nach den vom Gemeinderat ~~der Sitzgemeinde~~ beschlossenen Gebühren

Einsatzkosten

Art. 27

<sup>1</sup> Die ~~Sitzgemeinde~~ Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten von der ~~Sitzgemeinde~~ Gemeinde auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> *unverändert*

Strafen

Art. 30

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat ~~der Sitzgemeinde~~ zuständig.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. ~~für das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.~~

<sup>3-4</sup> *unverändert*

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Art. 32

Das Feuerwehrreglement vom ~~01.01.2004~~ 01.01.2010 wird aufgehoben

Inkrafttreten

Art. 33

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den ~~01.01.2010~~ 01.01.2022 in Kraft

<sup>2</sup> *unverändert*

**Genehmigung**

Die Änderungen des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
RIGGISBERG

Riggisberg, Datum

Michael Bürki  
Der Präsident

Karin Lüthi  
Die Gemeindeschreiberin

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass diese Änderungen des Feuerwehrrreglements vom 7. November 2021 bis 7. Dezember 2021 während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 4. und 11. November 2021 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin

Riggisberg, Datum

Karin Lüthi